



Ortsgemeinde Murg

**Reglement
über den Netzanschluss für Kunden
bis 36 kV**

vom 25. März 2008
rev. 17. Dezember 2012

Reglement über den Netzanschluss für Kunden bis 36 kV

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Murg erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement enthält die allgemeinen Grundlagen für den physikalischen Netzanschluss einer Kundenanlage an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Ortsgemeinde Murg und zur Berechnung und Festlegung der entsprechenden Kostenbeiträge.

Art. 2 Vollzug

Der Ortsverwaltungsrat Murg (Exekutive), und in dessen Auftrag die Betriebskommission des EW Murg (EW-Kommission) sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

Art. 3 Begriffsbestimmung

¹ Als Kunde im Sinne dieses Reglements gelten: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

² Als Verteilnetzbetreiberin (nachfolgend VNB genannt) wird das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Art. 1 hievor bezeichnet, an dessen Verteilnetz die Kunden angeschlossen werden sollen.

³ Weitere technische Begriffsbestimmungen finden sich im Anhang 1 zu diesem Reglement.

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und der VNB.

II. Bewilligung und Zulassungsanforderungen Netzanschluss

Art. 5 Bewilligung

¹ Einer Bewilligung der VNB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

¹ sGS 151.2.

² Das Gesuch ist bei der VNB einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der VNB entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

III. Eigentum und Dienstbarkeiten

Art. 6 Eigentumsgrenzen

¹ Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen von Netzanschlüssen (u.a. Kabelschutz) ist die Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben. Dient ein Netzanschluss ausserhalb der Bauzone auch der Versorgung Dritter, wird die Eigentumsgrenze der baulichen Voraussetzungen an die Grenzstelle verschoben.

² Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle.

³ Im Falle eines Niederspannungsnetzanschlusses liegt die Grenzstelle an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

⁴ Bei einem Niederspannungsanschluss ab Transformatorenstation liegt die Grenzstelle an den Abgangsklemmen der Niederspannungsschaltleiste.

⁵ Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschientrenner) vor dem Messfeld.

Art. 7 Durchleitungsrecht

¹ Der Kunde erteilt oder verschafft der VNB kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, gegen angemessene Entschädigung das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen, zu erteilen.

² Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der VNB gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die VNB, diese Dienst-

barkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legt die VNB und der Kunde gemeinsam fest. Die VNB ist berechtigt, diese Transformatorstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

³ Die VNB ist berechtigt mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die VNB ohne Entschädigung an den

Grundeigentümer berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

Art. 8 Zutrittsrecht

¹ Den Vertretern der VNB ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.

² Die VNB kann zur Überprüfung von Netzurückwirkungen aus Kundenanlagen auf eigene Kosten Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

IV. Anschlüsse

Art. 9 Anzahl der Anschlüsse

¹ Die Erstellung der Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die VNB. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt.

² Die VNB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die VNB ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

³ Eine gemeinsame Anschlussleitung (Bündelung von Anschlüssen) kann zugelassen werden, wenn die Gebäude zusammengebaut sind oder auf einer gemeinsamen Parzelle stehen. Ferner, wenn die Überbauung eine in sich geschlossene, bauliche Einheit bildet oder für die gemeinsame Nutzung der Bauten eine juristische Person für den Netzanschluss verantwortlich ist, die Messpunkte bei der Grenzstelle platziert sind oder die Installationsleitungen nicht über öffentlichen Grund führen.

⁴ Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen, z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, können zusätzliche Anschlüsse erstellt werden.

⁵ Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen übernimmt der Kunde die gesamten Kosten.

Art. 10 Technische Ausgestaltung und Regeln

¹ Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit, usw.) und die wirtschaftliche Aus-

lastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Die VNB geht auf die Interessen des Kunden ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von der VNB abschliessend bestimmt. Besteht ein Kunde auf eine gewisse Erschliessungsart, die der VNB Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

² An der Grenzstelle gelten die aktuellen Normen und Regeln der Technik, unter anderem bei Neu- und Umbauten sowie bei Netzanschlussänderungen ist ein aussenliegender Zählerkasten vorzusehen. In Ausnahmefällen wird ein Schlüsselrohr bewilligt.

Art. 11 Anschlusskategorien

¹ Die VNB entscheidet aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt.

² Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 230 bzw. 400 Volt. Bei welcher Spannung die Messung erfolgt, ist unerheblich.

³ Bei einem Mittelspannungsanschluss liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 16 kV. Kunden mit einer bezugsberechtigten Leistung über 250 kVA pro Verbrauchsstätte haben in der Regel einen Mittelspannungsnetzanschluss. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Kunden zum Erreichen der Mindestleistung von 250 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig.

V. Anschlusskostenbeitrag

Art. 12 Anschlusskostenbeitrag

¹ Die VNB erhebt Anschlusskostenbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen.

² Diese Anschlusskostenbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

³ Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlusskostenbeiträgen.

Art. 13 Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten (Mittelspannungsnetz) und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten (Niederspannungsnetz) erhoben.

² Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag. Wird die Leistung überschritten, kann die VNB eine Nachforderung verlangen.

³ Sind für einen Netzanschluss ausserhalb der Bauzone umfangreiche Erschliessungsarbeiten notwendig (MS-Leitung, Trafostation etc.), welche mehrheitlich durch den Kunden zu tragen sind, kann auf die Erhebung eines Netzkostenbeitrages verzichtet werden.

Art. 14 Bezugsberechtigte Leistung

¹ Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die von der VNB festgelegte bezugsberechtigte Leistung in kVA.

² Bei Niederspannungsanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten, die den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordnet sind. Die entsprechende Zuordnung findet sich im Anhang 2 zu diesem Reglement.

³ Bei Kunden mit Mittelspannungsnetzanschluss entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15 minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$).

Art. 15 Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Anhang 3 zu diesem Reglement ersichtlich.

Art. 16 Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Art. 17 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

¹ Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben.

² Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

³ Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die VNB den Leistungswert gemäss den aktuellen Regeln der Technik.

Art. 18 Anschlüsse von Neubauten infolge Brand oder Abbruch einer Altbaute

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von 10 Jahren auf derselben Parzelle erstellt und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

Art. 19 Anschlüsse mit Eigenerzeugungsanlage, (nachfolgend EEA genannt)

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

Art. 20 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzanschluss umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

Art. 21 Niederspannungsnetzanschlüsse innerhalb Bauzone

¹ Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens (HAK) und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch die VNB nach den aktuellen Regeln der Technik festgelegt.

² Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind im Anhang 4 zu diesem Regelement geregelt. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 40 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand verrechnet.

³ Wird in Ausnahmefällen und in Absprache mit der VNB der Netzanschluss direkt in Schaltschränke oder Verteiltafeln vorgenommen, so dass auf einen Hausanschlusskasten verzichtet werden kann, reduziert sich der Netzanschlussbeitrag gemäss Anhang 4.

⁴ Die VNB ist berechtigt, für bereits erstellte und durch sie vorfinanzierte Erschliessungsarbeiten den Anschlusskostenbeitrag nachträglich beim Kunden einzufordern.

⁵ Spezielle Netzanschlüsse können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 22 Mittelspannungsanschlüsse innerhalb Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag entfällt, sofern die Kundenanlage den technischen und betrieblichen Anforderungen der VNB entspricht und der VNB keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand der VNB dem Kunden verrechnet. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Objektinstallation) sind durch den Kunden zu erstellen.

Art. 23 Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen

Der Netzanschlussbeitrag wird ab dem bestehenden Netz berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Für Instandhaltung und Ersatz können separate Vereinbarungen getroffen werden. Dient die Anschlussleitung mehreren Kunden, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen auf.

Art. 24 Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse

¹ Beim Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse geht der Netzanschlussbeitrag zu Lasten des Verursachers.

² Die Kosten für die Anpassung der Hausinstallation gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

Art. 25 Netzanschlussänderungen

¹ Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

² Netzanschlussanpassungen gehen zu Lasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten der VNB.

Art. 26 Netzanschlüsse mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden die gleichen Netzanschlussbeiträge wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen verrechnet. Für die durch die Rücklieferung bedingten Netzverstärkungen sind die vollen Kosten durch den Kunden zu übernehmen. Die Netzanschlussstelle wird von der VNB aufgrund der Netzverhältnisse und der aktuellen Regeln der Technik bestimmt. Für Instandhaltung und Ersatz werden separate Vereinbarungen getroffen.

Art. 27 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen

¹ Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses gehen zulasten der VNB. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des Kunden.

² Die Instandhaltung und der Ersatz von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, gehen zulasten des Kunden.

³ Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten.

⁴ Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die VNB zulasten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 28 Zusätzliche Aufwendungen zulasten der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss; das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften für elektrische Installationen, zudem für sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern.

VI. Änderungen an der Kundenanlage und weitere Anschlüsse

Art. 29 Änderungen an der Kundenanlage

Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Kunden erfordern eine Anpassung des Netzanschlusses. Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Folgekosten zu seinen Lasten.

Art. 30 Zeitliche befristete Anschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die VNB zeitlich befristete Netzanschlüsse und überwälzt den dafür effektiv entstandenen Aufwand vollständig dem Kunden bzw. Verursacher.

VII. Zahlungsverkehr

Art. 31 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

¹ Die Anschlusskostenbeiträge werden in der Regel nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. Es können Akontozahlungen erhoben werden.

² In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden.

³ Die verrechneten Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹

Art. 33 Änderung des Reglements

Änderungen des vorliegenden Reglements sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Sie bedürfen der Genehmigung des Baudepartements, wo es das kantonale Recht vorsieht.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherige Anschlussgebührenreglemente und entsprechende Weisungen der Ortsgemeinde, bzw. des EW Murg.

¹ sGS 951.1

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Art. 36 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Ort, (Datum)

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Murg

Dem fakultativen Referendum unterstellt

Gemeinde Quarten

Gemeinde Flums

vom

vom

bis

bis

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt:

St. Gallen,

Für das Baudepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes des
Amtes für Umwelt und Energie:

lic.iur. Rainer Benz

ANHANG 1

Begriffe

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (NHS), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude.

Bezugsberechtigte Leistung

Die von der VNB festgelegte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Kunden aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Technische Einrichtungen des Kunden, die vorwiegend für den Eigenbedarf elektrische Energie erzeugen, wie Fotovoltaik-, Windkraft-, Wasser-, Biogasanlagen.

Elektrische Leistung

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt:

$S = U \times I \times \sqrt{3}$ (1'000 VA = 1 kVA) wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Volt-ampere [VA] bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere [A] ist.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorenstation.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber.

Groborschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz. Die Mittelspannung (MS) in Verteilnetzen der VNB beträgt 16 kV.

Netzanschluss

Die technische / physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz.

Netzanschlussstelle

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz der VNB.

Netzurückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Kunden.

Niederspannung (NS)

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der VNB 400/230 Volt.

Transformatorstation

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verbrauchsstätte

Wirtschaftliche und örtliche Einheit eines Kunden.

Verteilkabine

Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Kunden.

ANHANG 2**Zuordnung Anschlussüberstromunterbrecher / bezugsberechtigte Leistung**

| Anschlussüberstromunterbrecher (Nennstromstärke in Ampère A) | bezugsberechtigte Leistung |
|---|----------------------------|
| 25 A | 17 kVA |
| 35 A | 24 kVA |
| 40 A | 28 kVA |
| 50 A | 35 kVA |
| 63 A | 44 kVA |
| 80 A | 55 kVA |
| 100 A | 69 kVA |
| 125 A | 87 kVA |
| 160 A | 111 kVA |
| 200 A | 139 kVA |
| 224 A | 155 kVA |
| 250 A | 173 kVA |
| 315 A | 218 kVA |
| 350 A | 246 kVA |

ANHANG 3

Ansätze für den Netzkostenbeitrag

Niederspannungsnetzanschluss

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bezugsberechtigter Leistung

bis 250 kVA (355 A) CHF 194.-

Mittelspannungsnetzanschluss

Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA bezugsberechtigter Leistung

CHF 161.-

Ansätze für Zählermontagen

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Zählermontage inkl. Empfänger (EFH) | CHF 150.- |
| Weitere Zähler | CHF 161.- |
| Wandlermessung inkl. Empfänger | CHF 377.- |
| Zusätzlicher Empfänger | CHF 86.- |

(in den oben aufgeführten Ansätzen ist die Mehrwertsteuer von 7.6% enthalten)

ANHANG 4

Ansätze für den Netzanschlussbeitrag

| Kabellänge Querschnitt | Maximale Absicherung | Netzanschlussbeiträge bis 40m Kabellänge Innerhalb der Parzelle | | Anschluss direkt in HV (ohne HAK) | Mehrlängenbetrag gem. Art.21, Absatz 2 (CHF/m) |
|---------------------------|-------------------------|--|---------|---|--|
| | | Hausanschlusskasten (HAK) | | | |
| (mm ²) | (A) | (A) | (CHF) | (CHF) | |
| 3x25/25mm ² | 85 | 160 | 2690.- | 2313.- | 43.05 |
| 3x50/50mm ² | 115 | 160 | 4304.- | 3927.- | 64.55 |
| 3x95/95mm ² | 190 | 250 | 6456.- | 5703.- | 107.60 |
| 3x150/150mm ² | 250 | 250 | 8393.- | 7640.- | 129.10 |
| 3x240/240mm ² | 330 | 400 | 13880.- | 12'697.- | 215.20 |

(in den oben aufgeführten Ansätzen ist die Mehrwertsteuer von 7.6 % enthalten)



Anschlussgesuch

Für einen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks Murg

Bauherrschaft: _____

Projektverfasser: _____

Gebäudeart: _____

Parzellen Nr. _____

Beanspruchte Leistung: _____

Hauptsicherungsgrösse: _____

TV Anschluss: **Ja** **Nein**

Möglicher Anschlusstermin: _____

Die baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers:
d.h. sämtliche für die Erstellung der Anschlussleitung notwendigen Grab- Spitz- und Maurerarbeiten bis zur Parzellengrenze.

Ort / Datum

(Name des Grundeigentümers)
Grabs

Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Murg



Anschlussbewilligung

Für einen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks Murg

Parzellen Nr. _____

Gebäudeart: _____

Grenzstelle: _____

Anschlussbeitrag:

| | | |
|--------------------------------|------------|--|
| Netzanschlussbeitrag | CHF | |
| Netzkostenbeitrag | CHF | |
| Zusatzleistungen/Zählermontage | CHF | |
| Mehrlängen Zuschlag | CHF | |
| Mwst 7.6% | CHF | |
| Total | CHF | |

Max. Absicherung _____ A

Nennspannung: 230/400 Volt

Standort der Messeinrichtungen:

Infrastruktur zur Fernablesung: JA / NEIN

Der Anschluss erfolgt ab:

Die baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers:

d.h. sämtliche für die Erstellung der Anschlussleitung notwendigen Grab- Spitz- und Maurerarbeiten bis zur Parzellengrenze.

Die Kontrolle der elektrischen Anlage: z.L. Grundeigentümer / Bauherr.

Sämtliche Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Grundeigentümers.

Ort / Datum

(Name des Grundeigentümers)

Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Murg